

# Hamburger Judo-Verband e.V.



## Ehrenordnung

Stand: 22. November 2017

## § 1

Diese Ehrenordnung bildet die Grundlage für Ehrungen von Mitgliedern des HJV. Sie dient gleichzeitig als Verfahrensrichtlinie für die Mitglieder des Ehrenrates.

## § 2 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören an:
  - a) 2 Vertreter des HJV-Vorstandes  
(Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Finanzreferent)
  - b) Prüfungsreferent
  - c) 4 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder oder verdienstvoller Personen, die vom geschäftsführenden Vorstand des HJV berufen und von der HJV-MV bestätigt oder von der MV direkt gewählt werden
  - d) die unter a) bis c) benannten Personen wählen sich den Vorsitzenden und Schriftführer
2. Der Vorsitzende des Ehrenrates lädt bei Bedarf zur Sitzung des Ehrenrates ein und leitet sie. Über einen vorliegenden Antrag kann auch im Umlaufverfahren (z.B. per Mail) entschieden werden.
3. Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach § 3 Nr. 1, Nr. 2 b) und c), Nr. 3 b) und c) und § 4 Nr. 2 b) der Ehrenordnung.  
Er entscheidet ferner über Dan-Anträge, die an den DJB-Ehrenrat bzw. die DJB-Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht werden sollen (ab 6. Dan).  
Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht entscheiden, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder i. S. v. § 2 Nr. 1 c) dürfen kein Amt im HJV ausüben.

## § 3 Ehrennadel des HJV

Aktive, Funktionäre und Förderer der im HJV betriebenen Sportarten können in Anerkennung ihrer Verdienste innerhalb und außerhalb des HJV durch Verleihung der Ehrennadel des HJV geehrt werden:

1. **in Bronze**  
für mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver, Funktionär oder Helfer für den HJV
2. **in Silber**
  - a) für die Erringung von mindestens fünf Platzierungen (Platz 1 - 3) bei den Norddeutschen Meisterschaften oder für entsprechende sportliche Leistungen auf nationaler Ebene
  - b) für eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär
  - c) in Anerkennung der besonderen Verdienste für den Budo-Sport innerhalb und außerhalb des Verbandes
3. **in Gold**
  - a) für die Erringung einer deutschen Einzelmeisterschaft oder für entsprechende sportliche Leistungen an verdienstvolle Sportler
  - b) für eine über ein besonderes Maß des § 3 Nr. 2 b) hinausgehende verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär ab Landesebene

- c) in Anerkennung der herausragenden Verdienste für den Budo-Sport innerhalb und außerhalb des Verbandes

#### **§ 4 Verleihung von Kyu- und Dan-Graden**

##### **1. Kyu-Grade**

In besonderen Einzelfällen kann der nächsthöhere Kyu-Grad für überragenden Meisterschaftserfolg bei Meisterschaften ab Landesebene verliehen werden.

##### **2. Dan-Grade**

###### **a) Meisterschaftserfolg**

In besonderen Einzelfällen können Dan-Grade für überragenden Meisterschaftserfolg verliehen werden, wenn der Betreffende mehrjährige hervorragende Leistungen als Wettkämpfer auf Bundes- oder internationaler Ebene erbracht hat. Dabei ist die Zeittafel zu beachten.

###### **b) Sonstige Fälle**

In besonderen Fällen können Dan-Grade (2. - 5. Dan) ohne technische Prüfung verliehen werden:

ba) für Budoka, die eine mindestens zehnjährige hervorragende Lehrarbeit im HJV / DJB über Landesebene hinaus - im Wesentlichen seit der letzten Graduierung nachweisen, das 30. Lebensjahr vollendet haben und noch sportlich tätig sind

bb) für Budoka, die eine mindestens zwanzigjährige aktive Tätigkeit im Sinne des HJV / DJB über Landesebene hinaus - im Wesentlichen seit der letzten Graduierung nachweisen, das 40. Lebensjahr vollendet haben und noch sportlich tätig sind

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

1. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den HJV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden,
  - die sich als früherer Vorsitzender oder
  - als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und in verantwortlicher Funktion vorher im HJV-Vorstand langjährig in außergewöhnlichen Maße innerhalb und außerhalb des HJV verdient gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des HJV. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des HJV betraut werden. Sie haben freien Eintritt bei Veranstaltungen des HJV. Sie erhalten die jährliche Sichtmarke für den DJB-Pass kostenfrei.

#### **§ 6 Ehrungen**

Die Ehrungen sollen vom Vorsitzenden des HJV vorgenommen werden.

#### **§ 7 Anträge auf Ehrungen**

1. Anträge auf Ehrungen können gestellt werden:

- a) vom geschäftsführenden Vorstand des HJV
- b) vom Vorstand des HJV als Mehrheitsbeschluss
- b) von Mitgliedern i. S. v. § 4 Nrn. 1, 2 und 4 der HJV-Satzung

Anträge sind an den geschäftsführenden Vorstand des HJV zu richten, der sie umgehend an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ehrenrates weiterleiten soll.

- 2. Der Antrag erfolgt formlos und soll alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen für die Ehrung ermöglichen. Der Ehrenrat hat dem geschäftsführenden Vorstand ein Protokoll zu übersenden, der wiederum den Gesamtvorstand zeitnah informiert.
- 3. Über Anträge gem. § 3 Nr. 2 a) und § 4 Nr.1 entscheidet der HJV-Vorsitzende oder sein Vertreter allein, über Anträge nach § 4 Nr. 2 a) kann der HJV-Vorstand ohne Beteiligung des Ehrenrates entscheiden.
- 4. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.  
Gegen eine Entscheidung des Ehrenrates kann der Geschäftsführende Vorstand des HJV innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich Widerspruch einlegen; hierüber entscheidet die nächste HJV-Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Inkrafttreten / Änderungen**

Die Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. April 1998 in Kraft gesetzt.  
Änderung auf der Mitgliederversammlung am 29. April 2006.  
Weitere Änderung auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2007.  
Auf der Vorstandssitzung am 21.11.17 wurde diese Fassung einstimmig beschlossen mit dem Vorbehalt, dass die Mitgliederversammlung im April 2018 diese Fassung bestätigt.